



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/169
	Status:	öffentlich
Federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen FD Finanzen	Datum:	29.09.2015
	Bericht im Ausschuss:	
	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Dirk Goldau
Beratung und Beschlussfassung über den doppischen Haushaltsplan 2016 des Schulzweckverbandes Tornesch-Uetersen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
04.11.2015	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Gemäß §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat der Schulverband für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Mit dem Haushaltsplan für das vergangene Haushaltsjahr wurde zum ersten Mal ein Haushalt nach den Grundsätzen der doppischen Haushaltsführung aufgestellt. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet das Doppik-Einführungsgesetz v. 14.12.2006 und die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 15.08.2007 in der z.Zt. geltenden Fassung.

Der Inhalt des Vorberichtes ist in § 6 GemHVO-Doppik geregelt. Um einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Schulverbandes zu bekommen, sind dem Vorbericht tabellarische Übersichten, sowie Vorbemerkungen und Ausführungen zur Haushaltslage beigelegt.

Ausdrücklich wird nochmals drauf hingewiesen, dass der Haushalt 2016 wie auch in 2015, mit einem Defizit in der Planung abschließt, welches durch die nach doppischen Gesichtspunkten zwingend vorgeschriebenen zu veranschlagenden Abschreibungen abzgl. der Sonderposten, basiert. In der Kameralistik wurden die Abschreibungen sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe gebucht und stellten im Vergleich zur Doppik keinen Werteverzehr dar. Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2016 wären nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) v. 28.02.2003 die dem Zweckverband angehörigen Kommunen zum Ausgleich des Fehlbetrages in Form einer zusätzlichen Verbandsumlage verpflichtet. Der bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag ist dahingehend zu ändern.

Es wird kontinuierlich an der Erstellung der Eröffnungsbilanz für den Schulverband gearbeitet. Die vakante Stelle im Amt 1 -FD Finanzen- konnte erst ab dem 01.07.2015 neu besetzt werden, so dass die Arbeiten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz voraussichtlich bis zum Ende des 1. Halbjahres 2016 geplant sind.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Siehe Ausführungen zu A+B Sachbericht/Stellungnahme der Verwaltung

Zu E: Beschlussempfehlung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.460.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.085.100 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	624.800 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.152.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.109.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	431.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 500.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 Stellen |

§ 3

- (1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende

Produktgruppen (PG) bzw. Unterproduktgruppen zu Budgets verbunden:

>Budget 1: PG 218 Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen

>Budget 2: PG 612 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

- (2) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnung, der Abschreibungen und der Zuführung zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufwendungen übertragbar

§ 4

Die Schuldendiensthilfe in der Form einer Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2015 beträgt im Verhältnis der in § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung genannten Zahl 989.700 €. Für das Haushaltsjahr 2015 entfallen demnach auf die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Beträge:

Stadt Tornesch	754.100 €
Stadt Uetersen	235.600 €

§ 5

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 95 d Abs. 1 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 50.000 € nicht überschreitet. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Vorstandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berichten

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt:

25436 Tornesch, 20.10.2015

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister
gez. Krügel

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:
keine